



Dezernat, Dienststelle
IV/51/510/3
14 00

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	02.05.2023

Landeszuschuss zur Abfederung der Energiepreissteigerungen für die Kindertagesbetreuung in Kita und Kindertagespflege

Der Landschaftsverband Rheinland hat der Stadt Köln mit Bescheid vom 15.03.2023 eine fachbezogene Pauschale nach § 29 Haushaltsgesetz NRW 2023 in Höhe von 4.421.758,81 € bewilligt. Diese Landesmittel dienen der Abfederung der gestiegenen Energiekosten für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Kindergartenjahr 2022/23. Der Bescheid ist als Anlage beigefügt.

Die Mittel sind wie folgt berechnet:

Kitas der freien Träger	2.659.964,64 €
Tagespflegepersonen	404.092,40 €
städtische Kindertageseinrichtungen	1.357.701,77 €

Zu den Nebenbestimmungen des Bescheides hatten sich Rückfragen ergeben, die inzwischen geklärt wurden.

Kindertageseinrichtungen

An die Kindertageseinrichtungen, die im Laufe dieses Kindergartenjahres in Betrieb sind bzw. waren, wird ein Zuschlag zu den per 15.03.2022 beantragten Kindpauschalen gezahlt. Die Plätze für Kinder mit Inklusion werden nur mit der Regelpauschale bezuschusst.

Änderungen der Kindpauschalen nach dem Antrag vom 15.03.2022 werden somit nicht berücksichtigt.

Mittel für Einrichtungen, die zwar beantragt wurden aber den Betrieb nicht mehr aufnehmen, müssen an den Landschaftsverband erstattet werden.

Die Verwendung der Mittel muss im Verwendungsnachweis für dieses Kindergartenjahr in kibiz.web, der entsprechend erweitert werden soll, nachgewiesen werden. Der Pauschalzuschuss ist nicht rücklagefähig, so dass nicht verbrauchte Mittel zurück zu zahlen sind.

Kindertagespflege

Grundlage der Zahlung ist auch hier der Zuschussantrag vom 15.03.2022. Für gemeindefremde Kinder gilt, dass die Pauschale durch das Jugendamt gezahlt wird, welches auch die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson leistet.

Die Pauschale wird je öffentlich gefördertem Platz gezahlt, auch wenn ein Platz nicht durchgehend 12 Monate belegt war. Analog zur Regelung bei den Kindertageseinrichtungen wer-

den Inklusivplätze nur mit der einfachen Pauschale gefördert.

Ein Verwendungsnachweis ist durch die Kindertagespflegepersonen nicht zu führen.

Verfahren

Die Verwaltung wird mit der Weiterbewilligung und Auszahlung beginnen.

Da diese Förderung in der vorhandenen Software nicht enthalten ist, müssen neue Verfahrenswege entwickelt werden.

Gez. Voigtsberger